

*Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1 und 20 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), der §§ 1, 2 und 7 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) und der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07.05.1993 (GVBl. S. 273) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 16.11.2011 die 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen. Nachfolgend die **Lesefassung** in der Form der 11. Änderungssatzung:*

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung)**  
in der Form der 11. Änderung vom 22.12.2011

**§ 1 Erhebung von Gebühren**

- (1)** Für erlaubnispflichtige Sondernutzung an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2)** Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3)** Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.
- (4)** Informationsstände der politischen Parteien und sonstige politische Veranstaltung in dem Zeitraum von Wahlen (6 Wochen vor dem jeweiligen Wahltermin) sind von der Sondernutzungsgebühr befreit.

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1)** Gebührenpflichtige sind:

- a) der Antragsteller oder
- b) der Erlaubnisnehmer oder
- c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.

- (2)** Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

**§ 3 Gebührenberechnung**

- (1)** Die Gebühr richtet sich nach Gebührenzonen. Die Gebührenzonen ergeben sich aus Anlage 1. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach Anlage 2.

(2) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.

(3) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.

(4) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.

(5) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.

(6) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

#### **§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren sind die folgenden Gebühren bis zum 31.03. des jeweiligen Haushaltsjahres zu entrichten.

#### **§ 5 Gebührenerstattung**

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete Sondernutzungsgebühren werden anteilig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen aufgehoben wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind. Beträge unter 10,00 EUR werden nicht erstattet.

(3) Wird die Sondernutzung dem Erlaubnisnehmer aus Gründen, die allein die Stadt Weimar zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, so wird die Gebühr ganz oder teilweise erstattet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 6 Billigkeitsmaßnahmen**

(1) Für Billigkeitsmaßnahmen, Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a und 6b ThürKAG).

**(2)** Von der Erhebung einer Gebühr kann in Ausnahmefällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Ein Ausnahmefall liegt dann vor, wenn an der Sondernutzung herausragendes öffentliches Interesse besteht.

### **§ 7 Erstattung sonstiger Kosten**

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung in Form der 11. Änderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

*Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 16.11.2011 vorstehende 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 20.12.2011 (Az.: 204.4-1524.20-002/95-WE) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung) ausdrücklich zugelassen.*

### **Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:**

*Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.*

*Vorstehende 11. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.*

Weimar, den 22.12.2011

Stefan Wolf  
Oberbürgermeister

(Siegel der Stadt)

*Sondernutzungsgebührensatzung: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 17/95 vom 06.09.1995*Änderungen:

Art der Änderung	Datum	Änderungen	Fundstelle
1. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung	24.01.1996	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen der Anlage 2: Punkte 3.07, 3.11, 3.12, 3.14, 3.16,</li> <li>• Neu eingefügt in Anlage 2: Punkte 3.19 bis 3.22</li> </ul>	Amtsblatt Nr. 6/96 vom 20.03.1996
Nachtrag zur Anlage 2	14.05.1997	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anlage 2 Punkt 3.09 entfällt</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 16/97 vom 23.07.1997
2. u. 3. Nachtrag	<i>Außer Kraft (Befristete Gültigkeit)</i>		
4. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung	16.09.1998	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 1 Abs. 4 ergänzt</li> </ul>	Rathauskurier Nr. 25/98 vom 03.12.1998
Artikelsatzung zur Anpassung des Ortsrechts, mit Ausnahme der Steuersatzungen, an die Erfordernisse der Währungsumstellung zum 1. Januar 2002	14.11.2001	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neufassung der Anlage 2 zu § 3 Abs. 1, Gebührenberechnung</li> </ul>	Rathauskurier vom 23.12.2001, S. 1280 ff.
7. Nachtrag zur Sondernutzungsgebührensatzung	16.02.2004	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Änderungen in den Anlagen 1 und 2</li> </ul>	Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 4/04 vom 29.02.04, S. 2073
8. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung)	19.07.2006	<ul style="list-style-type: none"> <li>• § 4 Abs. 1 u. 2 neu gefasst</li> <li>• § 4 Abs. 3 entfällt</li> <li>• § 5 Abs. 2 neu gefasst</li> <li>• § 5 Abs. 3 eingefügt</li> <li>• § 6 neu gefasst</li> </ul>	Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 14/06 vom 30.07.2006, S. 3035
9. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung)	11.07.2007	Änderung Anlage 2, Anmerkung zu Punkten 2.13 bis 2.16 Neufassung Punkt 3.08 in Anlage 2, Gebührengruppe III	Rathauskurier, Nr. 14/07, vom 22.07.2007, S. 3454
10. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung)	03.07.2008	Neufassung Punkt 3.08 in Anlage 2, Gebührengruppe III	Rathauskurier, Nr. 13/08, vom 20.07.2008, S. 3901
11. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Weimar (Sondernutzungsgebührensatzung)	22.12.2011	Ergänzung um Punkt 3.15 in Anlage 2, Gebührenziffer III	Rathauskurier, Nr. 1/12, vom 14.01.2012, S. 5811



A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
I	Gebührengruppe 1	
1.04	– unbefristet	255,60 bis 511,20 p/J
1.05	– befristet	52,50 bis 102,20 p/M
	<b>höhenfrei</b>	
1.06	– unbefristet	25,50 bis 102,20 p/J
1.07	– befristet	12,70 bis 51,20 p/M
	<b><u>Förderbänder</u></b> (für alle Zonen)	
1.08	– unbefristet	25,50 bis 102,20 p/J
1.09	– befristet	12,70 bis 51,20 p/M
	<b><u>Längsverlegungen</u></b>	
1.10	<b>Ober- und unterirdische Leitungen</b> , die <b>nicht</b> der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten für alle Zonen je angefangene 100 m	12,70 bis 51,10 p/J
1.11	<b>Gleise</b> (für alle Zonen) je angefangene 100 m	12,70 bis 51,10 p/J
	<b><u>Flächeninanspruchnahme</u></b> im Zuge von Baumaßnahmen für Flächen, Bauzäune, Gerüste, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen, Materiallagerungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche gemäß Zone	
1.12	– bis zu 30 m <sup>2</sup>	0,15 p/T
1.13	– über 30 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	0,40 p/T
1.14	– über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	0,60 p/T
1.15	– für jede weitere angefangenen 100 m <sup>2</sup>	1,00 p/T
	<b><u>Berechnungsbeispiel für 75 m<sup>2</sup> beanspruchte Fläche:</u></b>	
	30 m <sup>2</sup> a = 0,15 p/T =	4,50 EUR/T
	31 m <sup>2</sup> bis 50 m <sup>2</sup> = 20 m <sup>2</sup> a = 0,40 p/T =	8,00 EUR/T
	51 m <sup>2</sup> bis 75 m <sup>2</sup> = 25 m <sup>2</sup> a = 0,60 p/T =	<u>15,00 EUR/T</u>
	<b><u>Sondernutzungsgesamtgebühr =</u></b>	<b><u>27,50 EUR/T</u></b>
	<b><u>Überfahren</u></b> von Gehwegen je/m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche gemäß Zone	

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
I	Gebührengruppe 1	
1.16	bis zu 10 m <sup>2</sup>	1,20 p/T
1.17	über 10 m <sup>2</sup> bis zu 20 m <sup>2</sup>	2,50 p/T
1.18	über 20 m <sup>2</sup> bis zu 50 m <sup>2</sup>	6,30 p/T
1.19	über 50 m <sup>2</sup> bis zu 100 m <sup>2</sup>	12,70 p/T
1.20	über 100 m <sup>2</sup>	25,50 p/T
	<b><u>Aufgrabungen</u></b> aller Art (auch im Zusammenhang mit zivilrechtlichen Nutzungen) je lfd. m Graben (maßgebender Basiswert ist eine Grabenlänge von 1 m) gemäß Zone	
	<b><u>Leitungsgräben</u></b>	
1.21	– bei einer Grabenbreite bis zu 1 m	1,00 mind. 2,50 p/T
	– bei einer Grabenbreite über 1 m bis 5 m	1,50 mind. 5,10 p/T
1.22	<b><u>Baugruben</u></b> (Aufgrabungen aller Art mit einer Breite über 5 m ) gemäß Zone	
	– je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	0,23 p/T
	– bei einer in Anspruch genommenen Fläche über 800 m <sup>2</sup> je m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Fläche	0,20 p/T
II	Gebührengruppe 2	
	<b><u>Bauliche Anlagen</u></b> (soweit keine Baugenehmigung erforderlich ist)	
2.01	<b>Wartehallen</b> mit Verkaufsbetrieb, Kioske (in alle Zonen)	50,00 bis 500 p/T
2.02	<b>Schaufenster</b> , Schaukästen und Ausstellungspavillons in allen Zonen je/m <sup>2</sup> überragte Fläche	10,20 p/M
	<b><u>Werbeanlagen und Warenautomaten</u></b> (einschl. Personenwaagen und Markisen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % des Verkehrsraumes einnehmen und/oder mehr als 30 cm in die Verkehrsfläche hineinragen in allen Zonen je/m <sup>2</sup> genutzter Fläche.	

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
II	Gebührengruppe 2	
2.03	– unbefristet	255,60 p/J
2.04	– befristet	2,50 p/W mind. jedoch 5,10
2.05	<b>Verladestellen, Großwaagen</b> je/m <sup>2</sup> genutzter Fläche	51,20 p/J
	<b><u>Schilder und Pfosten, Hinweisschilder</u></b> (außer Werbeschil dern) bis 0,4 m <sup>2</sup> Grundfläche	
2.06	– unbefristet	10,20 p/J
2.07	– befristet	5,10 p/W
	<b>über 0,4 m<sup>2</sup> Grundfläche</b>	
2.08	– unbefristet (fester Verbund mit dem Grundstück)	51,10 p/J
2.09	– befristet	51,10 p/W
	<b><u>Masten</u></b> außerhalb einer Nutzung nach Ziffer 1.03 und 1.10	
2.10	– unbefristet (fester Verbund mit dem Grundstück)	51,10 p/J
2.11	– befristet	10,20 p/M
	<b><u>Bodenhülsen, Masthülsen</u></b>	
2.12	– unbefristet	25,50 p/J
	<b><u>Baukörper und Bauteile</u></b> bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen für alle Zonen	
2.13	<b>Gesimse, Treppen, Stufen, Gebäudesockel, Podeste</b> u. ä. innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m	siehe Anmerkung

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
II	Gebührengruppe 2	
2.14	<b>Bauteile,</b> soweit sie nicht unter die Gebührenziffer 2.02 bis 2.04 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Gebäudeoberfläche, soweit die Breite der Verkehrsfläche um mehr als 0,20 m beansprucht wird.	siehe Anmerkung
2.15	<b>Kellerlichtschächte und Betriebsschächte</b>	siehe Anmerkung
2.16	<b>Arkaden und Unterbauungen</b>	siehe Anmerkung

**Anmerkung zu Gebührenziffer 2.13 bis 2.16**

1. Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinausgeht oder unterbaut bzw. beansprucht wird.
2. Die Gebühr beträgt jährlich 6% des Bodenrichtwertes des begünstigten Grundstückes bezogen auf den Quadratmeter, jedoch mind. 25,50 €/J.
3. Bei unbefristeter Sondernutzungserlaubnis besteht Kapitalisierungsmöglichkeit.
4. Bei Einmalzahlung einer wiederkehrenden Sondernutzungsgebühr entsprechender Laufzeit beträgt der Kapitalisierungszins 4%.

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
III	Gebührengruppe 3	
	<b><u>Gewerbliche Nutzungen</u></b>	
3.01	<b>Fahnenmasten,</b> Transparente u. ä. gemäß Zone (temporäre Anlagen)	5,10 bis 15,30 p/W
3.02	<b>Tribünen,</b> Werbezelte, Werbewagen/-stände ohne Verkaufshandlungen bzw. Vertragsbindungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche gemäß Zone	0,50 bis 3,00 p/T

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
III	Gebührengruppe 3	
3.03	<b>Imbisswagen / Stände</b> als stehende Einrichtungen (z. B. durch feste Installation fest verankert) je m <sup>2</sup> be- anspruchte Fläche gemäß Zone <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sondernutzungsgebühren für Imbissstände zum Zwiebelmark</li> <li>- Sondernutzgeb. für Imbissstände zu übrigen Festen und Märkten mit Ausnahme des Wochenmarktes</li> </ul>	2,50 bis 10,20 p/ T  70,00 bis 150,00 p/T  10,00 bis 50,00 p/T
3.04	<b>Fahrradständer</b> je Stellplatz	2,50 p/M
3.05	<b>fahrende Verkaufseinrichtungen</b> , Verkauf aus Kraft- fahrzeugen im Stadtgebiet in allen Zonen	76,60 p/M je Fahrzeug
3.06	<b>Sonderveranstaltung</b> , Straßenfeste je m <sup>2</sup> bean- spruchte Fläche gemäß Zone. Bei kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden in allen Zonen.	0,50 p/T
3.07	<b>Sonstige</b> gewerbliche Veranstaltungen je m <sup>2</sup> bean- spruchte Fläche gemäß Zone	0,50 bis 5,10 p/T
3.08	<b>Terrassen- oder Außenbewirtschaftung</b> von Gast- stätten, Eisdielen, Cafés usw. am Ort des Unterneh- mens je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche be- tragen im Zeitraum der Monate April, Mai, Juni, Juli, August, September, Oktober: Die Monate Januar, Februar, März, November und Dezember sind gebüh- renfrei,	7,60 p/M
3.9	<b>Warenpräsentation</b> je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche gemäß Zone	10,20 p/M
3.10	<b>Zirkusveranstaltungen</b> und Volksfeste je m <sup>2</sup> bean- spruchte Fläche in allen Zonen	0,05 p/T
3.11	<b>Sonstige Verkaufsflächen</b> mit oder ohne bewegliche Verkaufseinrichtungen je m <sup>2</sup> beanspruchte Fläche ge- mäß Zone	2,50 p/T
3.12	<b>Abstellen/Parken</b> von <b>Pkw</b> im öffentlichen Straßen- areal über den Gemeingebrauch hinaus (z. B. Abstell- flächen für Hotels) je angefangenen m <sup>2</sup> beanspruchter Fläche gemäß Zone	3,50 p/M

A Gebühren- ziffer	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Sondernutzungsgebühr in EUR/Bezugseinheit
III	Gebührengruppe 3	
<b><u>Übermäßige Straßenbenutzung im Sinne der StVO</u></b>		
3.13	– <b>motorsportliche</b> Veranstaltungen, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung in allen Zonen	102,20 bis 255,60 p/T
3.14	– Betrieb von <b>Lautsprechern</b> , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen für wirtschaftliche Zwecke in allen Zonen	25,50 p/T
3.15	– Stellfläche für <b>Gespannfuhrwerke</b> pro Stellplatz	420,00 p/J